Stadt Nidda

Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 31 "Gewerbe- und Industriepark Nidda Süd"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 30. Oktober 2025

Bearbeitung:
Madita Jappe, M.Sc.
Leon Dietewich, B. Sc.
Larissa Lang, M. Sc.
Dr. Patrick Masius

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1 Rechtliche Rahmenbedingungen 5

1.1. Untersuchungsgegenstand 5

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen 6

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet 7

2.1. Vorhaben 7

2.2. Schutzgebiete und -objekte 8

2.3. Vegetation und Biotopstruktur 9

3 Abschichtung 14

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann 14

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann 15

4 Datengrundlage und Methoden 16

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung 17

4.2. Methodik der Haselmauserfassung 18

4.3. Methodik der Reptilienerfassung 18

4.4. Methodik der Amphibienerfassung 19

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 20

5.1. Avifauna 20

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten 21

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten 23

5.2. Haselmaus 25

5.3. Reptilien 25

5.4. Amphibien 26

6 Maßnahmenübersicht 28

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung 28

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 29

6.3. Empfohlene Maßnahmen 29

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen 30

7 Fazit 30

8 Literatur 31

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen..... 33

9.1. Elster (*Pica pica*) 33

9.2. Flussregenpfeifer (*Caradrius dubius*).....35

9.3. Goldammer (*Emberiza citrinella*).....37

9.1. Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) 40

9.2. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste der Ruderalarten (unvollständig) 9

Tabelle 2 Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens* 15

Tabelle 3 Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds 16

Tabelle 4 Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2025) 20

Tabelle 5 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten 22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Südwesten von Nidda (© Bundesamt für 7

Abbildung 2: Schutzgebiete und -objekte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 16.10.2025) 8

Abbildung 3 Blick auf das PG Richtung Nordwesten (Foto: IBU 2025). 10

Abbildung 4 Blick auf das PG Richtung Westen mit brachliegender Betonkontruktion und Ruderalvegetation (Foto: IBU 2025). 11

Abbildung 5 Blick auf das PG Richtung Nordosten mit Kies- und Schotter Aufschüttungen (Foto: IBU 2025). 11

Abbildung 6 Wasserbecken innerhalb des PG, in dem der Teichmolch vorkommt (Foto:IBU 2025). 12

Abbildung 7 Temporäre Pfütze im Osten des Plangebietes (Foto: IBU 2025). 12

Abbildung 8 Größeres Wasserbecken, wo der Teichfrosch und Erdkrötenlaich erfasst wurden (Foto: IBU 2025). ... 13

Abbildung 9 Temporäre Pfütze im Osten des Plangebietes (Foto: IBU 2025). 13

Abbildung 8 Teichmolch Männchen in dem Löschwasserteich innerhalb des PG (Foto: IBU 2025). 26

Abbildung 9 Teichfrosch in dem größeren Wasserbecken innerhalb des PG (Foto: IBU 2025). 27

Anlage

Karte 1 „Wertgebende Vogelarten“

Karte 2 „Reptilien“

Karte 3 „Haselmaustubes“

Karte 4 „Amphibien“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG[1] u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung ($BArtSchV_{2005}$). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

[1)] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2024).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Nidda plant die Neuaufstellung des Bauleitplans „Gewerbe- und Industriepark an der K196“. Der räumliche Geltungsbereich von rd. 7,5 ha umfasst die Flurstücke 2/24 tw., 2/25 tw., 5/2, 61, 68 tw., 10/2, 10/3, 10/4, 8/2, 64/5, 64/4, 64/3, 10/11, 10/12, 10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 10/19 und 69/1 der Flur 5 in der Gemarkung Nidda. Der Geltungsbereich stellt eine überwiegend versiegelte, teilweise bebaute Fläche eines Gewerbe- und Industriegebiets dar. Südwestlich grenzen Bauwerke der Kläranlage Nidda des Abwasserverbands Oberhessen an das Plangebiet. Im Osten schließt die Kreisstraße K196 „Ludwigstraße“ und das parallel verlaufende Fließgewässer *Nidda* an das Plangebiet. Westlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke, im Norden wird das Plangebiet durch Bebauung von Gewerbe- und Industrie begrenzt.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Südwesten von Nidda (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie TopPlusOpen).

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Südlich des Plangebietes, entlang des Flusslaufs der *Nidda*, überschneiden sich das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau (Nr. 5619-306)“, das Naturschutzgebiet „Im üblen Ried bei Wallernhausen (Nr. 1440029)“ und das Vogelschutzgebiet „Wetterau (5519-401)“ mit dem LSG „Wetterau (Nr. 5519-401)“.

Das VSG „Wetterau“ besitzt eine Größe von 10.690 ha und erstreckt sich in mehreren Teilgebieten über den Wetteraukreis, den Kreis Gießen sowie den Main-Kinzig-Kreis. Das Schutzgebiet ist das einzige hessische Brutgebiet für Sumpfohreule, Uferschnepfe, Spießente und Rothalstaucher.

Das LSG „Auenverbund Wetterau“ umfasst mit einer Gebietsgröße von 7.369 ha die Auenlandschaften der Flüsse Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach. Die Ziele der Unterschutzstellung sind die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Ebenso trägt die Ausweisung als LSG der Sicherung noch weitgehend intakter, durch Feuchtwiesen geprägter Auenbereiche der Flusssysteme aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen bei. Gleichermaßen bleiben durch die Unterschutzstellung ungestörte, naturnahe Auen- und Fließgewässerbereiche als Lebensraum für auen- und fließgewässergebundene Tier- und Pflanzenarten erhalten. Insbesondere werden die Habitate der besonders geschützten Arten Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Biber und Europäische Sumpfschildkröte sowie Laich- und Aufwuchshabitate der bedrohten Fischarten erhalten und geschützt.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Biotopkomplexe nach § 30 BNatSchG sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. 450 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop „Streuobst östlich Geiß-Nidda (Schlüssel: 5519B0376)“. In einer Entfernung von rd. 335 m liegt ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop „Magerrasen südöstlich Geiß-Nidda (Schlüssel: 5519B0379)“. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 zu rechnen.

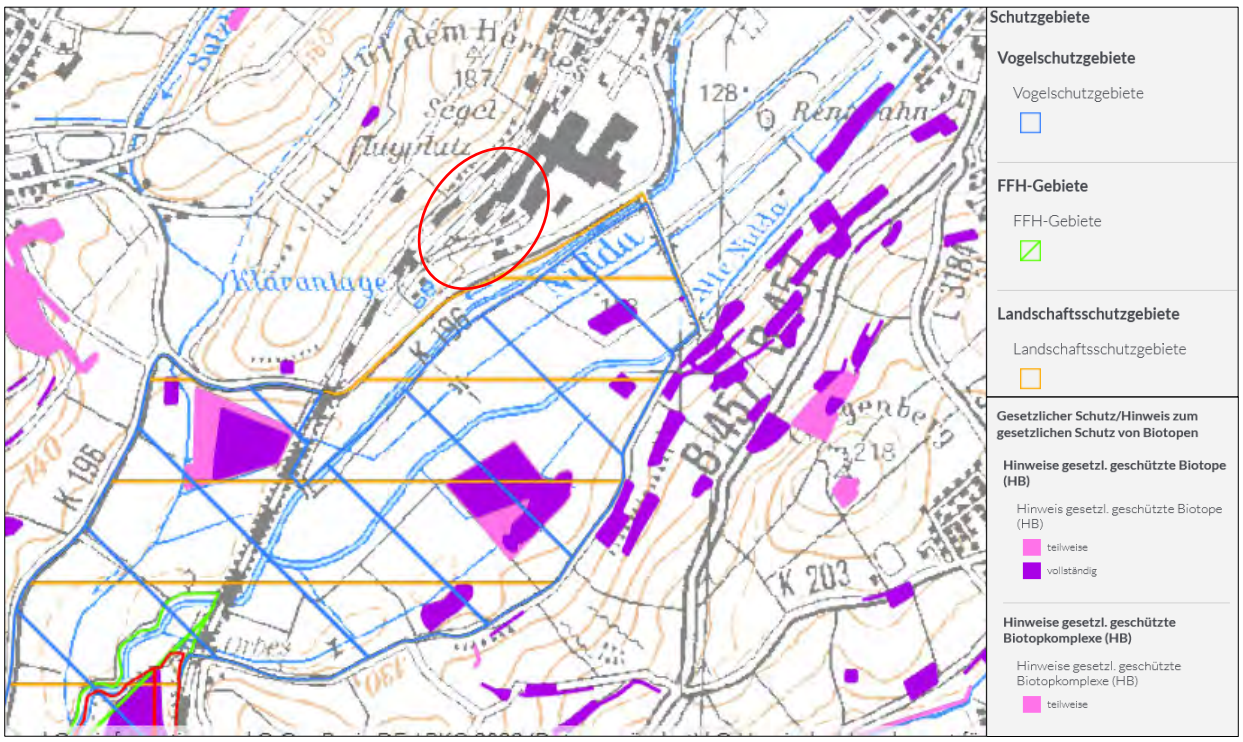

Abbildung 2: Schutzgebiete und -objekte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 16.10.2025)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Der Geltungsbereich stellt sich als überwiegend versiegelte und teilweise bebaute Fläche dar. Das Plangebiet ist geprägt durch frische und ältere Lagerungen von Kies, Sand, Holzresten und Holzmulch, die ein heterogenes Erscheinungsbild erzeugen. Inzwischen sind einige Flächen bereits mit Ruderalvegetation bewachsen, während andere Bereiche noch offene Bodenstellen aufweisen (siehe Tab. 1). Darüber hinaus sind Spuren früherer Abrisstätigkeiten erkennbar, darunter Steinreste und Schotter. Der Großteil des Areals wird durch vollversiegelte Flächen oder wassergebundene Schotterdecken charakterisiert (s. Abbildungen 3-7).

Auf den offenen Bereichen haben sich typische Arten nährstoffreicher Stauden- und Unkrautfluren angesiedelt, die überwiegend in lückigen Beständen auftreten. Stellenweise finden sich auch dichtere Vegetationsbestände. Hierdurch weist die Fläche partiell einen ausgeprägten ruderalen Charakter auf. Die entstandenen Strukturen bieten ein gewisses Potenzial als Lebensraum für Reptilien.

Im gesamten Plangebiet konnten keine Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften mit besonderem Schutzstatus im Sinne des § 30 BNatSchG nachgewiesen werden.

Zudem finden sich im Untersuchungsgebiet sowohl temporäre als auch dauerhafte Wasserstellen, darunter ein größeres und ein kleineres Becken sowie vereinzelte Pfützen.

Entlang des nordwestlichen Randes des Plangebietes erstreckt sich ein Gehölzstreifen, der sich aus Esche (*Fraxinus excelsior*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Sträuchern wie Hundsrose (*Rosa canina*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) zusammensetzt. Die Gehölze entlang der Bahngleise und der Landstraße sind von dem Eingriff nicht betroffen und bleiben bestehen. Somit sind auch die dort erfassten Baumhöhlen nicht von dem Eingriff betroffen.

Tabelle 1: Artenliste der Ruderalarten (unvollständig)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziologische Zuordnung
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß	nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Artemisietea
Chenopodium album	Weißer Gänsefuß	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Chenopodietea, O Polygono-Chenopodietalia, Sisymbrietalia
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	
Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel	nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Artemisietea, O Onopordetalia acanthii, V Atropion
Daucus carota	Gewöhnliche Möhre	nährstoffreiche Stauden- und Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden	VC Dauco-Melilotion
Erigeron canadensis	Kanadisches Berufkraut	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	AC Conyzo-Lactucetum serriolae; OC Sisymbrietalia
Eupatorium cannabinum	Gewöhnlicher Wasserdost	Sickerfrische bis -feuchte Auen, an Ufern u. Gräben, basenhold, nährstoffanspruchsvoll.	Convolvulo-Eupatorietum cannabini, Atropion, Atropion, Convolvuletalia
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	Säume, Magerrasen	KC Trifolio-Geranietea
Medicago lupulina	Hopfen-Luzerne	Äcker, Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden	
Melilotus albus	Weißer Steinklee	Mäßig trockne bis frische Rud.: Wegränder, Schutt, Bahnanlagen, Kiesgruben	Echio-Melilotetum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziologische Zuordnung
Oenothera biennis	Gewöhnliche Nachtkerze	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	
Rubus fruticosus agg.	Brombeere	Säume, Gebüsche, Wälder	Soziologie je nach Kleinart
Senecio inaequidens	Schmalblättriges Greiskraut	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	
Senecio inaequidens	Schmalblättriges Greiskraut	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut		VC Cynosurion
Tussilago farfara	Huflattich	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	AC Poo-Tussilaginetum

Abbildung 3 Blick auf das PG Richtung Nordwesten (Foto: IBU 2025).

Abbildung 4 Blick auf das PG Richtung Westen mit brachliegender Betonkontruktion und Ruderalvegetation (Foto: IBU 2025).

Abbildung 5 Blick auf das PG Richtung Nordosten mit Kies- und Schotter Aufschüttungen (Foto: IBU 2025).

Abbildung 6 Wasserbecken innerhalb des PG, in dem der Teichmolch vorkommt (Foto:IBU 2025).

Abbildung 7 Temporäre Pfütze im Osten des Plangebietes (Foto: IBU 2025).

Abbildung 8 Größeres Wasserbecken, wo der Teichfrosch und Erdkrötenlaich erfasst wurden (Foto: IBU 2025).

Abbildung 9 Temporäre Pfütze im Osten des Plangebietes (Foto: IBU 2025).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Fledermäuse: Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet aufgrund des Blüten- und damit verbunden Insektenvorkommens Fledermäusen als Jagdhabitat dient. Wichtige Leitstrukturen für Jagdflüge stellen dabei die Gehölz- und Gebäudestrukturen dar. Diese weisen auch Quartierpotential auf. Eingriffe in die Gehölze und bestehenden Gebäude sind im Zuge des Vorhabens allerdings nicht vorgesehen. Quartierverluste können daher ausgeschlossen werden. Da das Plangebiet auch nach Umsetzung der Planung teilweise noch als Jagdhabitat dienen wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppe der Fledermäuse auszuschließen. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fische: Im Plangebiet sind zwar Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann jedoch ausgeschlossen werden, da bei den Untersuchungen zu den Amphibien keine Fische nachgewiesen wurden.

Libellen: Im Plangebiet sind zwar Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichem Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann dennoch ausgeschlossen werden, da aufgrund der Habitatstrukturen keine planungsrelevanten Libellenarten zu erwarten sind.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden, welches für xylobionte Käfer als Lebensraum dienen könnte. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebiets.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Haselmaus: Aufgrund der Habitatbedingungen des Plangebiets kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deshalb wurden im Jahr 2025 Untersuchungen zu dieser Art durchgeführt.

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder wie auch des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Einzelbäume bieten den Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten, während die Ruderalflächen vor allem als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Die Parkplatz- und Gewerbeflächen haben eine eher geringe Bedeutung für die Avifauna. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Lage am Siedlungsrand im Gewerbegebiet ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2025 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Reptilien: Die Schotter- und Kiesbereichen sowie Säume und Grenzlinienstrukturen des Plangebietes bieten Reptilien potenziell geeignete Habitatbedingungen. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2025 Untersuchungen zu dieser Artengruppe durchgeführt.

Amphibien: Das Plangebiet weist Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung sein können. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2025 Untersuchungen zu dieser Artgruppe durchgeführt.

Tabelle 2 Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitat Strukturen
	Flächenverlust
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2024). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2025 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zu Haselmaus, Avifauna, Reptilien und Amphibien im Gebiet durchgeführt (s. Tabelle 3).

Tabelle 3 Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke (bft) und -richtung	Tätigkeit	Bearbeitung
07.05.2025	09:00	15:00	10-15	bewölkt	N, 2	Reptilien, Haselmaus, Brutvögel, Baumhöhlen, Amphibien	Madita Jappe (M.Sc.)
18.06.2025	08:00	14:00	18-27	sonnig	SO, 1	Reptilien, Haselmaus, Brutvögel, Amphibien	Madita Jappe (M.Sc.)
30.06.2025	07:30	11:00	20-27	sonnig	NO, 2	Reptilien, Haselmaus, Brutvögel, Amphibien	Madita Jappe (M.Sc.)
09.07.2025	18:00	22:30	18-21	bewölkt	NW, 2	Amphibien, Reptilien	Leon Dietewich (B. Sc.)
20.09.2025	11:00	13:30	22-27	bewölkt	S, 2	Haselmaus, Reptilien	Larissa Lang (M.Sc.)

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 8,3 ha relativ groß und aufgrund des Offenlandcharakters in ca. 3-4 h pro Begehung gut zu bearbeiten. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit drei Terminen angesetzt. Artspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck, et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (SÜDBECK, ET AL., 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, ET AL., 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.

2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.2. Methodik der Haselmauserfassung

Für den Nachweis der Haselmaus stehen verschiedene Methoden zur Verfügung (BRIGHT et al. 2006). Die Verwendung von Haselmauskästen und Niströhren, sogenannten Haselmaus-Tubes, ist eine effektive Methode, um das Vorkommen von Haselmäusen zu erfassen (BRIGHT et al. 2006, ALBRECHT et al. 2014). Niströhren eignen sich besonders für die Untersuchung von Strauchvegetation. Zur Klärung möglicher Vorkommen wurden im Gebiet deshalb zehn Niströhren (Tubes) ausgehängt. Die Tubes wurden in den Gehölzen auf und entlang der untersuchten Fläche ausgebracht. Der Eingang wurde nach Möglichkeit direkt am Stamm platziert, wobei auf eine geringe Neigung der Neströhre geachtet wurde. Mit einem GPS-Gerät wurden die Neströhren verortet, um die Auffindbarkeit zu gewährleisten. Die drei Kontrollen erfolgten zwischen Mai und September. Haselmäuse lassen sich mit Niströhren bei einer Kontrolle anhand von anwesenden Tieren, aber auch anhand ihrer Nester nachweisen. Typische Haselmausnester sind kugelförmig, fest gewebt aus Gras und Blättern und im Zentrum in der Regel mit feinerem Material ausgepolstert. Da die Haselmaus im Jahresverlauf bis zu 6 Nester anlegt, ist die Wahrscheinlichkeit recht hoch, dass die angebotenen Nisthilfen im Laufe des Untersuchungszeitraums genutzt werden.

Am 07.05.2025 wurden 20 Haselmaustubes innerhalb geeigneter Bereiche im Plangebiet ausgebracht (s. Karte im Anhang „Haselmaustubes“). Diese wurden zusätzlich zu den generellen Sichtkontrollen im Plangebiet an vier Begehungsterminen kontrolliert.

4.3. Methodik der Reptilienerfassung

Am 07.05.2025 wurden 15 Reptilienmatten innerhalb geeigneter Bereiche im Plangebiet ausgebracht (s. Karte im Anhang „Reptilien“). Diese wurden zusätzlich zu den generellen Sichtkontrollen im Plangebiet an vier Begehungsterminen kontrolliert.

Für Reptilien wurden qualitative Artnachweise aller Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) untersucht. Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von künstlichen Verstecken. Die Kartierung erfolgte in offenen und halboffenen, gut strukturierten Bereichen (z. B sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Gehölzränder) an insgesamt drei sonnig warmen Frühjahrs- oder Spätsommertagen, im Sommer an Tagen mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze, bevorzugt in den Zeiträumen zwischen 9 - 10 Uhr und 15- 18 Uhr.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) werden am besten im späten Frühjahr (Mai-Juni) zur Paarungszeit oder die Jungtiere im Spätsommer (August) erfasst.

Zum Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist das Auslegen von künstlichen Reptilienverstecken über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten notwendig. Die Kartierung erfolgte in erster Linie durch das Absuchen der vorher ausgebrachten künstlichen Verstecke, sowie durch die Kontrolle natürlicher Versteckplätze und Sichtbeobachtungen. Die Prüfung der 15 ausgebrachten Verstecke erfolgte am frühen Morgen (bis etwa 10 Uhr) vor intensiver Besonnung, sowie bei kühler Witterung oder bedecktem Himmel ganztägig. Der Einsatz künstlicher Verstecke hat sich bewährt, weil die Schlingnatter zum Aufwärmen den Kontakt zum erwärmten Substrat sucht und sich nur selten direkt sonnt.

Da die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) nur in zwei begrenzten Gebieten in Hessen (Rheingau-Taunus und Odenwald) vorkommt, sind hier in der Regel ausreichend aktuelle Funddaten vorhanden und auf eine Kartierung kann verzichtet werden.

4.4. Methodik der Amphibienerfassung

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch Verhören und Sichtbeobachtungen im Zeitraum von Mai bis Juli. Die meisten Arten werden nach Einbruch der Dämmerung aktiv. Die besten Erfassungszeiten liegen daher an warmen Frühlingsnächten bis 23:00/24:00 Uhr. Danach nehmen die Aktivitäten der adulten Tiere ab. Erdkröten (*Bufo bufo*) und Grasfrösche (*Rana temporaria*) lassen sich aber oft auch schon tagsüber beobachten. Ergänzend ist die Suche nach adulten Tieren unter Tagesverstecken ganztägig möglich. Im Mai wurden die Gewässer im Plangebiet nach Laich untersucht. Eine Erfassung von Larven erfolgt i.d.R. von Juli bis Anfang August durch Kescherfang oder Sichtbeobachtungen am Gewässer tags und nachts mit Taschenlampe. Zur Erfassung und sicheren Bestimmung der Individuen vom Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) ist ein Vermessen (Längenverhältnis innere Zehe zu Fersenhöcker) notwendig, was ein Fangen der Tiere voraussetzt.

Zusätzlich wurden Reusen als Molchfallen an einem Abendtermin für 3 Stunden in den Gewässern ausgebracht. Bei diesen Fallentypen können die Tiere hinein -, jedoch nicht wieder hinausgelangen (s. auch TRAUTNER 1991). Alle Amphibien wurden auf Artniveau bestimmt und anschließend wieder in das Gewässer entlassen. Zusätzlich wurden die Gewässer auf Anwesenheit von Laich, Kaulquappen und Anuren kontrolliert.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 34 Vogelarten nachgewiesen, wovon 14 Arten reine Nahrungsgäste sind bzw. nur einmalige Brutzeitfeststellungen vorliegen. Die übrigen 23 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tabelle 4). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) weitere angrenzende Gewerbeflächen sowie die Ausläufer des Wohngebiets im Norden und den Teil der westlich verlaufenden Bahngleise (s. auch Karte „Wertgebende Vogelarten“ im Anhang). Ferner wurde ebenfalls der Bereich der östlich des PG verlaufenden Nidda mit angrenzenden Gehölzsäumen und den dahinter liegenden Acker- und Grünlandflächen. Entsprechend dem untersuchten Lebensraum handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes.

Innerhalb des PG besteht ein Brutverdacht für den Flussregenpfeifer. Dieses Revier wird durch den Eingriff verloren gehen. Weitere wertgebende Arten wie Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sind als reine Nahrungsgäste im Plangebiet einzustufen.

Für weitere nicht wertgebende Vogelarten wie unter anderem Bachstelze, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Zilpzalp und Zaunkönig besteht ein Brutverdacht im PG. Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen ist eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten.

In den randlich entlang des PG vorkommenden Gehölzen wurden Reviere von Elster und Stieglitz lokalisiert. Weiter außerhalb nördlich des PG wurde ein Revier der Goldammer und südlich des PG ein Revier des Bluthänflings erfasst. Da die Brutstätten außerhalb des PG liegen, bleiben sie von den geplanten Baumaßnahmen unbetroffen.

Tabelle 4 Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2025)

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	*Turdus merula*	b	b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	*Motacilla alba*	N	N	b	B	*	*	FV
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	b	b	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	N	b	b	B	3	3	U2
Buchfink	*Fringilla coelebs*	b	b	b	B	*	*	FV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	b	b	B	*	*	FV
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	N	N	b	B	*	*	FV
Elster	*Pica pica*	N	b	b	B	*	*	U1
Feldlerche	*Alauda arvensis*	-	Bz	b	B	3	3	U2
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	b	b	s	B	1	V	U2
Goldammer	*Emberiza citrinella*	Bz	b	b	B	V	*	U1
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	b	b	B	*	*	FV
Haussperling	*Passer domesticus*	N	N	b	B	*	*	FV
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	b	b	b	B	*	*	FV
Kohlmeise	*Parus major*	b	b	b	B	*	*	FV
Kleiber	*Sitta europaea*	-	Bz	b	B	*	*	FV
Mauersegler	*Apus apus*	N	N	b	B	V	*	U1
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	N	s	A	*	*	U1

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	N	N	b	B	*	3	U1
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	b	b	b	B	*	*	FV
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	b	b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	-	b	b	B	*	*	FV
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	N	b	B	V	V	U1
Ringeltaube	*Columba palumbus*	N	b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	b	b	b	B	*	*	FV
Rotmilan	*Milvus milvus*	-	N	s	A	V	*	U1
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Bz	Bz	b	B	*	*	FV
Star	*Sturnus vulgaris*	-	b	b	B	V	3	U1
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	N	b	b	B	3	*	U2
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	Bz	b	B	3	*	U2
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	Bz	Bz	b	B	2	*	U2
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	-	N	s	V	*	V	FV
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	b	b	b	B	*	*	FV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	b	b	b	B	*	*	FV

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		**Rote Liste:**	**Artenschutz:**	**Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):**	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMLU (2024)[2]	D: Deutschland (2020)[3] HE: Hessen (2023)[4]	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV	günstig
				U1	ungünstig bis unzureichend
		0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U2	unzureichend bis schlecht
Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet				GF	Gefangenschaftsflüchtling
				Aufnahme: Madita Jappe, M. Sc. 2025	

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist.

[2]) HMUKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

[3]) DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

[4]) Kreuziger et al. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (V 01). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Tabelle 5 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.**			**Bemerkungen**
		1	2	3	
Gastvögel					
Bachstelze	*Motacilla alba*				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*				
Haussperling	*Passer domesticus*				
Kleiber	*Sitta europaea*				
Singdrossel	*Turdus philomelos*				
Freibrüter					
Amsel	*Turdus merula*				Verlust von Gehölzen als potenzieller Brutstätte. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitat Strukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) der Verbotstatbestand nicht ein.
Buchfink	*Fringilla coelebs*				
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*				
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*				
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*				
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*				
Ringeltaube	*Columba palumbus*				
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Abriss-, Rodungs- und Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitate in der Umgebung unerheblich.
Blaumeise	*Parus caeruleus*				
Kohlmeise	*Parus major*				
Bodenbrüter					
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*				
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2024) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Elster, Flussregenpfeifer, Goldammer, Stieglitz und Bluthänfling ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/ -nachweis im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet sind registriert worden: Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan. Auch Feldlerche, Stockente und Sumpfrohrsänger werden gemäß Südbeck et al. (2025) als Nahrungsgäste gewertet, da nur eine einmalige Brutzeitfeststellung erfolgte. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen westlich und nördlich des Geltungsbereichs sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Elster

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen, von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, erhält jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (Kreuziger u. a. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 bis 50.000 Reviere (Stübing u. a. 2010).

Es befindet sich ein Revier der Elster westlich des PG in einem Gehölzstreifen. Brutplätze der Art werden durch den Eingriff nicht gefährdet, da diese außerhalb des PG liegen. Dementsprechend kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer lebt in offenen, kiesigen oder sandigen Uferbereichen von Flüssen, Seen und Kiesgruben. Er ist ein Bodenbrüter, der gut getarnte Nester anlegt. Die Reviergröße beträgt meist einige hundert Quadratmeter. Als Zugvogel überwintert er in Afrika und Südeuropa. Er zeigt mäßige Nistplatztreue, kann aber neue Brutgebiete besiedeln, wenn passende Habitate entstehen. Seine Nahrung besteht aus Insekten, Würmern und kleinen Krebstieren, die er am Boden sucht. In Deutschland ist der Flussregenpfeifer verbreitet, doch seine Bestände sind durch den Verlust geeigneter Lebensräume rückläufig. In Hessen gab es 2010 laut HGON noch 100 – 200 Brutreviere entlang von Flüssen, in Kies- und Sandgruben. Die Bestandsentwicklung ist negativ, da natürliche Flusslandschaften durch Bauprojekte, Uferbefestigungen und Freizeitaktivitäten beeinträchtigt werden. Der Flussregenpfeifer gilt in Hessen als vom Aussterben bedroht und ist mit einem Risikofaktor versehen, weil er abhängig von Naturschutzmaßnahmen ist, welche langfristig nicht gesichert sind (Kreuziger u. a. 2023). Kreuziger u. a. 2023 geben den derzeitigen Bestand mit 150 bis 180 Revieren an. Schutzmaßnahmen konzentrieren sich auf die Erhaltung störungsfreier Kies- und Sandflächen.

Es besteht ein Revier des Flussregenpfeifers innerhalb des PG. Während des Brutsaison wurde neben den Altvögeln auch ein bereits flugfähiger Jungvogel im PG bei der Nahrungssuche beobachtet. Flussregenpfeifer sind in der Region des Plangebiets im entsprechenden TK Quadranten mit nur 1-3 Brutpaaren verzeichnet (HGON 2010). Somit ist in diesem Fall der Erhaltungszustand der lokalen Population beim Verlust eines Brutreviers negativ betroffen.

Durch das geplante Bauvorhaben kommt es zu einem Verlust des Reviers. Dies gilt es durch eine CEF-Maßnahme vorlaufend zum Eingriff zu kompensieren (C 01). Hierfür muss ein Ersatzlebensraum für diese Art geschaffen und durch ein Monitoring begleitet werden. Das Ersatzhabitat für diese Art sollte aus Schotter- und Kiesflächen bestehen, mit einer vegetationsarmen, übersichtlichen Umgebung. Dazu wird die Anlage von temporären Flachwasserbereichen festgesetzt, die für die Art als Nahrungsressource dienen. Eine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme kann auch in Kombination mit den durch den Neubau entstehenden Flachdächern erfolgen. Werden diese mit Kies aufgefüllt und mit Wassermulden versehen, entsteht ein geeignetes Bruthabitat für diese Art welches langfristig bestehen bleibt und durch die Lage auf dem Dach viele Bodenprädatoren ausschließt.

Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten.

Goldammer

Die Goldammer gilt als häufigste einheimische Ammer und ist eine typische Art des Offenlandes und der Agrarlandschaft. Sie benötigt Hecken oder Feldgehölz für die Nestanlage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot, welches vorwiegend aus Sämereien besteht. Im Winter ist sie häufig in größeren Trupps bei der gemeinsamen Nahrungsaufnahme anzutreffen. Innerhalb von Wäldern tritt sie zur Brutzeit nur in frühen Sukzessionsstadien von Windwurfflächen oder Schlagfluren auf. Der Bestand in Hessen liegt bei 194.000 bis 230.000 Brutpaaren (Stübing u. a. 2010), wobei ein negativer Trend festzustellen ist, der seit 2014 zu einer ungünstigen Einstufung des Erhaltungszustandes geführt hat. Die Goldammer ist in Hessen auf der Vorwarnliste geführt und weist einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand auf (Kreuziger u. a. 2023).

Es befindet sich ein Revier der Goldammer nördlich des PG. Brutplätze der Art werden durch den Eingriff nicht gefährdet, da diese außerhalb des PG liegen. Dementsprechend kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Stieglitz und Bluthänfling

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Beide Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere und Stieglitz 30.000 bis 38.000

Innerhalb des UG besteht für die beiden Arten ein Brutverdacht. Ein Revier des Stieglitz befindet sich westlich des PG in dem Gehölzstreifen entlang der Bahngleise. Das Revier des Bluthänflings wurde südlich des PG im Gehölzsaum entlang der Nidda lokalisiert. Die Brutstätten gehen im Zuge des Eingriffs nicht verloren. Beiden Arten wird zudem nur eine geringe Gefährdung durch baubedingte Störung zugeschrieben (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Die beiden Arten suchten das PG regelmäßig als Nahrungshabitat auf. Um die Nahrungsressourcen für diese Arten innerhalb des PG weiterhin zu gewährleisten, wird im Rahmen der Freiflächengestaltung eine Pflanzung von heimischen Hochstaudenfluren empfohlen (E 03).

5.2. Haselmaus

Die Untersuchung zur Haselmaus ergab keinen Befund, der auf die Anwesenheit von Haselmäusen hindeuten würde. Haselmäuse bauen in den Röhren ihre unverwechselbaren Kobel. Alle Tubes waren frei von Befunden. Auch die parallel vorgenommene Suche nach Freinestern (sofern am Standort möglich) verlief negativ, sodass ein Vorkommen der Art im Gebiet ausgeschlossen werden kann.

5.3. Reptilien

Die Kontrolle der Reptilien-Matten im Plangebiet führte zu keinem Nachweis von Reptilienarten. Allerdings erfolgte am 18.06.2025 die Sichtbeobachtung einer Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in einem sonnenexponierten Bereich nördlich des PG entlang der dort verlaufenden Bahngleise. Die Zauneidechse wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist daher streng geschützt und planungsrelevant.

Andere Reptilienarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Da unter den ausgebrachten Reptilienverstecken keine Schlingnattern (*Coronella austriaca*) (FFH-Richtlinie, Anhang IV) gefunden wurden, kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

<u>Zauneidechse</u>

Neben der Waldeidechse besitzt diese Art das ausgedehnteste Verbreitungsareal aller europäischen Echsen. Vor allem im Flach- und Hügelland ist sie flächendeckend verbreitet und relativ häufig, jedoch auch vielerorts durch menschliche Einflüsse in ihren Beständen zurückgehend. Ihre Vorkommen finden sich in unterschiedlichen Landschaftstypen, vor allem im halboffenen Gelände, z.B. auf Wiesen und Heiden, an Waldrändern und Bahndämmen. Zauneidechsen sind als Eier legende Reptilien auf Stellen angewiesen, die von der Sonne erwärmt werden und der Boden sich zum Vergraben der Eier eignet. Die Entwicklungszeit der Eier variiert abhängig von der Umgebungstemperatur. Nach ca. zwei Monaten schlüpfen sofort überlebensfähige Jungtiere, die durchaus auch von ihren Eltern gefressen werden können.

Da trotz intensiver Suche nur ein einzelner Nachweis der Zauneidechse erfolgte, ist insgesamt von einer relativ kleinen Population der Art im Untersuchungsgebiet auszugehen. Die Zauneidechsen sind im Rahmen des Vorhabens vor allem durch mögliche Individuenverluste während der Bauphase betroffen, falls sie in das Baugebiet einwandern. Um ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld zu vermeiden, ist als Zuwanderungsbarriere ein mobiler Folienzaun zu errichten und durch eine UBB entsprechend zu kontrollieren (V 02).

Im Zuge der Planung wird der Bereich der Bahngleise nördlich des PG als Ausgleichsfläche verwendet. Die bestehenden Gleise werden zurückgebaut. Im Rahmen der Anlage als Ausgleichsfläche wird empfohlen, den Bereich als Zauneidechsenhabitat aufzuwerten, indem Sandlinsen und Winterquartiere für die Tiere angelegt und der Sukzession durch Pflegemaßnahmen entgegengewirkt werden (E 04).

Alle Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen in diesem Bereich dürfen nur außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechse vom 1. Oktober bis zum 15. März stattfinden (V 04).

5.4. Amphibien

Eine Überprüfung der Artnachweise des TK25 Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, ergab keine Nachweise von Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) (Quelle: Artnachweise Natureg-Viewer 2025). Für den Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*) liegen im Quadranten und damit potentiell auch im Plangebiet Nachweise vor. Ein Nachweis dieser Art wurde aber nicht erbracht.

Es wurde Erdkröte (*Bufo bufo*) (Laich) in dem Wasserbecken im zentralen Bereich des PG erfasst. In diesem Gewässer wurde auch ein Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) nachgewiesen (s. Abbildung 9). Diese hybride Art ist zwar besonders geschützt, jedoch keine FFH-Art. In dem kleineren Gewässer im östlichen PG wurden mehrere Teichmolche nachgewiesen. Mit den ausgebrachten Reusen wurden zwei Männchen, ein Weibchen und eine Larve nachgewiesen (s. Abbildung 8).

Die Anwesenheit von den genannten Amphibien bedarf der Anlage eines Amphibiengewässers im Umfeld des PG (C 02). Das Gewässer muss vorlaufend zum Eingriff angelegt werden und die Amphibien, sie sich vor Baubeginn innerhalb des PG befinden, werden in das neuangelegte Ersatzgewässer umgesetzt (V 03).

Um ein Einwandern von Amphibien in das Baufeld zu vermeiden, ist als Zuwanderungsbarriere ein mobiler Folienzaun zu errichten, der bei Baubeginn aufgestellt und durch eine UBB kontrolliert wird (V 02).

Abbildung 10 Teichmolch Männchen in dem Löschwasserteich innerhalb des PG (Foto: IBU 2025).

Abbildung 11 Teichfrosch in dem größeren Wasserbecken innerhalb des PG (Foto: IBU 2025).

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	**Bauzeitenbeschränkung** Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
V 02	**Reptilienzaun und Umweltbaubegleitung zum Schutz von Reptilien und Amphibien** Das Baufeld ist durch einen Reptilienschutzzaun hin abzugrenzen, um eine potentielle Gefährdung von Individuen während der Bauphase zu vermeiden. Als Folienzaun ist entweder eine PE-Gewebeplane (ca. 200 g/m²) oder eine PVC-Plane (ca. 600 g/m²) mit einer Höhe von ca. 50 cm zu verwenden. Die Plane ist so straff am Boden anzubringen, dass ein Unterlaufen nicht möglich ist. Vor Beginn der Baufeldräumung ist der betroffene Bereich durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu kontrollieren. Gegebenenfalls vorgefundenen streng geschützte Tierarten (Zauneidechse) oder auch besonders geschützte Arten sind in geeignete Habitate jenseits des Schutzzaunes zu bringen.
V 03	**Umsiedlung von Amphibien** Vor der Verfüllung der Gewässer sind alle Amphibien und ihre Larven in das Ersatzgewässer umzusiedeln.
V 04	**Bauzeitenregelung zum Schutz von Reptilien** Sofern notwendige Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen sowie Räumungs- und Erdarbeiten erfolgen, müssen diese außerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätsphase streng geschützter Reptilien, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern.
V 05	**Vermeidung von Lichtemissionen** Gemäß § 35 HeNatG soll zum Schutz lichtempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden. Hierzu ist zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung einzusetzen. Zur Verwendung sollen nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollen nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus ist zu vermeiden

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

C 01	**Anlage eines Ersatzhabitats für den Flussregenpfeifer** Um den Verlust des Flussregenpfeifer Reviers auszugleichen, ist vorlaufend zum Eingriff innerhalb des Plangebiets und/oder seines funktionalen Umfelds ein Ersatzlebensraum für diese Art zu schaffen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen.
C 02	**Anlage eines Amphibiengewässers** Um den Verlust des Reproduktionsgewässers für die Teichmolche und Teichfrösche auszugleichen, ist vorlaufend zum Rückbau der beiden Wasserbecken an geeigneter Stelle im Plangebiet oder seines funktionalen Umfelds ein Amphibienteich anzulegen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen.

6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	**Regionales Saatgut** Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
E 02	**Wahrung der Nahrungsquellenverfügbarkeit** Zur Wahrung der Nahrungsquellenverfügbarkeit innerhalb des PG für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Stieglitz wird eine Pflanzung heimischer, regionaler Hochstaudenflur, die für diese Arten als Nahrungsquelle geeignet sind. Hier wäre beispielsweise die Blühmischung „Wärmeliebender Saum“ von Rieger-Hofmann, angereichert mit Pflanzenarten speziell für Sämereien fressende Vögel (wie z. B. Wilde Karde (*Dipsacus follonum*), Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Sonnenblume (*Helianthus annuus*) geeignet. Wichtig ist zudem, die Blütenstände im Herbst stehen zu lassen, damit die Samen als Nahrung erhalten bleiben.
E 03	**Integration von Nisthilfen an Gebäuden** Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“, „Halbhöhle 2MR“ und „Schwalbennest 9b“).
E 04	**Aufwertung Zauneidechsenhabitat** Der Bereich der Bahngleise nördlich des PG wird im Zuge der Planung als Ausgleichsfläche ausgewiesen. In diesem Bereich wurde eine Zauneidechse nachgewiesen. Daher wird empfohlen, die stillgelegten Bahngleise nach dem Rückbau als Zauneidechsen Habitat aufzuwerten, indem Sandlinsen und Überwinterungsquartiere für die Tiere geschaffen werden.

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
C 01 Anlage Ersatzhabitat Flussregenpfeifer												
C 02 Anlage Amphibien-gewässer												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Brutreviere planungsrelevanter Arten werden verloren gehen, können aber durch CEF-Maßnahmen (C 01) ausgeglichen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten.

Die Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus ergab kein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Innerhalb des Plangebiets wurden zudem auch keine Reptilien nachgewiesen, jedoch außerhalb des Plangebiets entlang der Bahngleise eine Zauneidechse gesichtet. Hier ist eine Zuwanderungsbarriere um das Baufeld als Maßnahme festgesetzt (V 02).

Im Plangebiet wurden mehrere Amphibienarten nachgewiesen. Es ist ein Amphibiengewässer als Ausgleich anzulegen (C 02) und eine Zuwanderungsbarriere um das Baufeld mit entsprechender Kontrolle einer UBB einzuhalten (V 02). Die Amphibien sind vor Verfüllung der Reproduktionsgewässer in das Ersatzgewässer umzusiedeln (V 03).

<u>Notwendigkeit von Ausnahmen</u>

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

<u>Ausnahmeerfordernis</u>

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 30.10.2025

Madita Jappe

M. Sc.

8 Literatur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F.W., TÖPFER-HOFFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ (AGAR) & HESSEN-FORST SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ (FENA) (HRSG. HMUELV: 2010) Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010, Wiesbaden.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).

BLAB, J., & VOGEL, H. (1989). Amphibien und Reptilien: Kennzeichen, Biologie, Gefährdung. BLV-Verlag-Ges.

BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).

BRIGHT, P., MORRIS, P. & MITCHELL-JONES T. (2006) The dormouse conservation handbook. English Nature, Peterborough.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3), Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, 2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2). Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08. Dezember 2022

DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (HRSG. HLNUG: 2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung, Wiesbaden.

EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Laurenti Verlag. Bielefeld.

HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HRSG. 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.

HESSISCHE MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND (HMLU, HRSG., 2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG. 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (HRSG. HMUKLV: 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Wiesbaden.

LANGE, A., & E. BROCKMANN (HRSG. HMULV: 2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009, Wiesbaden.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B., GERLACH, O., HÜPPOP, J., STAHMER, SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C., PERTL, T.J. LINKE, M.GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE,K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Elster (*Pica pica*)

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (*Pica pica*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet
- Nestbau in hohen Einzelbäumen

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein

Brutverhalten: monogame Jahresehe oder auch Dauerehe.

☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April

2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher
Standvogel

2.1.4 Verhalten

2.2 Brutbestand	Europa:	Deutschland:	Hessen:
	7.500.000-19.000.000 BP	410.000-610.000 Rev	>6.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (*Pica pica*)

Revieranzahl und Lage: Ein Revier der Elster befindet sich westlich des UG in einer Gehölzgruppe.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Brutstätte der Elster liegt außerhalb des PG. Die Gehölze in diesem Bereich werden von den baulichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

Die Brutstätte ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Gelege- und Jungvogelverluste können demnach ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) ☐ Ja ☒ Nein
Wenn JA - Verbotsauslösung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein

Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen.
Eine erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störung ist ebenfalls nicht erkennbar, da der Brutverdacht in den vorliegenden Gehölzen am Siedlungsrand zeigt, dass die Art wenig störungsempfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten ist und auf umliegende Gehölze ausweichen kann. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ist nicht anzunehmen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

• **Artenschutzrechtliche Prüfung:** **Elster** (*Pica pica*)	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ **Ja** ☒ **Nein**	
☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich** Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

9.2. Flussregenpfeifer (*Caradrius dubius*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: **Flußregenpfeifer** (*Charadrius dubius*)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 1	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			**X**
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche Bruthabitat und Lebensraum: • unbewachsene Schotter-, Kies- und Sandufer in Flussauen oder an Seen • vielfach in Sekundärhabitaten wie Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen, Abgrabungen, großbaustellen • auch auf kiesbedeckten Flachdächern	Jagdhabitat und Beutespektrum: • Insekten und schnell bewegende Wirbellose, Larven, Schnecken, Krebschen • Beute wird am Boden oder im Spülsaum aufgepickt • z. T. auch Sämereien • bei schlechter Nahrungsverfügbarkeit Flüge über mehrere Kilometer		
2.1.2 Brutbiologie Nest: ☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☐ in Gebüschen oder Bäumen ☒ auf dem Boden Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein

Brutverhalten:
☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Eiablage zwischen Anfang April und Anfang Juli, hauptsächlich im Mai, Jungvögel ab Anfang/Mitte Mai, Abzug von den Brutplätzen mit dem Flüggewerden ab Ende Juni. Junge sind Nestflüchter.

2.1.3 Phänologie	☒ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher
	Heimzug: Ende März bis Ende Mai	Wegzug: ab Ende Juni, Durchzug ab Anfang Juli
2.1.4 Verhalten	Tagaktiv, aber Singflüge in hellen Nächten. Läuft viel auf dem Boden umher. Reviere sind kleinflächig, Brut- und Nahrungsreviere können räumlich voneinander getrennt sein.	

2.2 Brutbestand	Europa:	Deutschland:	Hessen:
	13.000-19.500 BP	4.600-6.500 RP	150-180 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Ein Revier des Flussregenpfeifers wurde innerhalb des PG im westlichen Bereich festgestellt.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Eingriff wird die Brutstätte verloren gehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☒ Nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ Ja ☒ Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ Ja ☐ Nein
Durch das Anlegen eines Ersatzhabitats kann die ökologische Funktion gewährleistet werden (C 01).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein

Das Revier mit Brutverdacht innerhalb des Eingriffsbereichs birgt die Gefahr, dass flugunfähige Jungvogel verletzt oder getötet werden können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Flußregenpfeifer** (*Charadrius dubius*)	
	Bauzeitenregelung (V 01)	
c)	**Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)** **Wenn JA - Verbotsauslösung**	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		☐ **Ja** ☒ **Nein**
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	**Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden** Die Art ist wenig störungsempfindlich und brütet auch in stark gestörten Habitaten	☐ Ja ☒ Nein
b)	**Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c)	**Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein		☐ **Ja** ☒ **Nein**
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
	Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	☐ **Ja** ☒ **Nein**
	☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich** Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ **Vermeidungsmaßnahmen** ☒ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**	

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.3. **Goldammer** (*Emberiza citrinella*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Goldammer *(Emberiza citrinella)***
1. Allgemeine Angaben	
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe	
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: V

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		**X**	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer *(Emberiza citrinella)*

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen
- Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, Ortsränder
- Einzelbäume und Büsche als Singwarten

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern
- Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten
- Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☒ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☒ nein

Brutverhalten: Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter

☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.

2.1.3 Phänologie

☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher

Heimzug: Revierbesetzung Mitte Februar – Mitte März

Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August

2.1.4 Verhalten Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht

2.2 Brutbestand

Europa:	Deutschland:	Hessen:
18 – 31 Mio. BP	1,05-1,6 Mio Rev	>6.000

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Ein Revier der Goldammer befindet sich nordöstlich des PG.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ Ja ☒ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Goldammer *(Emberiza citrinella)***	
b)	**Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c)	**Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒ Ja ☐ Nein
d)	**Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	**Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Die Brutstätte ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Gelege- und Jungvogelverluste können demnach ausgeschlossen werden.	☐ Ja ☒ Nein
b)	**Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c)	**Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)** **Wenn JA - Verbotsauslösung**	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	☐ **Ja**	☒ **Nein**
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	**Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden** Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störung ist ebenfalls nicht erkennbar, da der Brutverdacht in den vorliegenden Gehölzen am Siedlungsrand zeigt, dass die Art wenig störungsempfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten ist und auf umliegende Gehölze ausweichen kann. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ist nicht anzunehmen.	☐ Ja ☒ Nein
b)	**Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c)	**Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein	☐ **Ja**	☒ **Nein**
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ **Ausnahme erforderlich**	☒ **Ausnahme nicht erforderlich**	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen**	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Goldammer *(Emberiza citrinella)***
Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.1. **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) und **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) und **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: * / 3
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / 3

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			**X/X**

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen
- Nest in Laubbäumen oder Büschen
- Oft innerhalb von Siedlungen

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle
- bevorzugen Sämereien

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☒ nein

Brutverhalten: Beide Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) und **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)	
☐ Eine Brut	☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flügge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.		
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher
	Heimzug:	Wegzug:
2.1.4 Verhalten	Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen. Bluthänfling: Zieht meist in frühen Morgenstunden. Im Frühjahr wird Nahrung am Boden gesucht, im Jahresverlauf Nahrungserwerb an Kräutern und Stauden, aber weniger gewandt als Stieglitz.	
2.2 Brutbestand	Europa: S.: 12 – 29 Mio. BP B.: 10 – 28 Mio. BP	Deutschland: S.: 300.000 – 600.000 BP B.: 380.000 – 830.000 BP Hessen: S.: 30.000 – 38.000 BP B.: 10.000 – 20.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Ein Revier des Stieglitz befindet sich westlich des PG und ein Revier des Bluthänflings befindet sich südlich des PG.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Brutstätten liegen außerhalb des PG. Die Gehölze in diesem Bereich werden von den baulichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) und **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)	
	Die Brutstätten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Gelege- und Jungvogelverluste können demnach ausgeschlossen werden.	
b)	**Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c)	**Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)** **Wenn JA - Verbotsauslösung**	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		☐ **Ja** ☒ **Nein**
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	**Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden** Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störung ist ebenfalls nicht erkennbar, da der Brutverdacht in den vorliegenden Gehölzen am Siedlungsrand zeigt, dass die Art wenig störungsempfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten ist und auf umliegende Gehölze ausweichen kann. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ist nicht anzunehmen.	☐ Ja ☒ Nein
b)	**Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c)	**Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein		☐ **Ja** ☒ **Nein**
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ **Ja** ☒ **Nein**
☐ **Ausnahme erforderlich**	☒ **Ausnahme nicht erforderlich**	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**	

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.2. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: -

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		x	
Hessen:	x		

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Zauneidechsen sind ursprünglich Waldsteppenbewohner, heute typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen, Flusstäler, Waldränder und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen und dichter bewachsenen Bereichen, sowie Elementen wie Totholz und Altgras. Sie benötigt offene, vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert.

2.1.2 Verbreitung

Die Zauneidechse hat ihr europäisches Verbreitungsareal von Südengland bis zum Baikalsee in Sibirien, von Süd-Schweden bis Nord-Griechenland. In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet und in allen Bundesländern vertreten, mit den meisten Nachweisen in Südwest- und Ostdeutschland bis 1.700 m.

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Revieranzahl und Lage: Es wurde eine Zauneidechse nördlich des PG entlang der Bahngleise erfasst.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

Die Zauneidechse wurde in deutlicher Distanz zum PG erfasst, somit sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht betroffen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

d) **Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein
☐ **Ja** ☒ **Nein**

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	**Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Bei der Baufeldfreimachung kann es zum Verletzen und Töten von Individuen kommen, falls diese in das Baufeld einwandern.	☒ Ja ☐ Nein
b)	**Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** Durch Verhindern des Einwanderns kann ein Töten und Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden (V 02).	☒ Ja ☐ Nein
c)	**Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	☐ **Ja**	☒ **Nein**
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	**Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden**	☐ Ja ☒ Nein
b)	**Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**	☐ Ja ☐ Nein
c)	**Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein	☐ **Ja**	☒ **Nein**
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ **Ausnahme erforderlich**	☒ **Ausnahme nicht erforderlich**	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung		
	☒ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**	

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

P:\Nidda\Gewerbepark\Karten\Nidda_Gewerbepark_Fauna.qgz

Legende

- Eingriffsbereich
- Untersuchungsgebiet

Vögel

- Elster, Brutverdacht
- Flussregenpfeifer, Brutverdacht
- Goldammer, Brutverdacht
- Stieglitz, Brutverdacht
- Bluthänfling, Brutverdacht

0 75 150 225 300 m

IBU Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Weimer GmbH, Lahnau	Projekt Nr.	250201
	bearb.	M. Jappe
Gewerbe- und Industriepark an der K196 Neuaufstellung Bauleitplan	gez.	M. Jappe
	Datum:	20.10.2025
Wertgebende Brutvögel 2025	Maßstab:	1 : 3.600
	Karte	1

P:\Nidda\Gewerbepark\Karten\Nidda_Gewerbepark_Fauna.qgz

Legende

- Eingriffsbereich
- Reptilienmatten
- Zauneidechse

0 75 150 225 300 m

IBU Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Weimer GmbH, Lahnau	Projekt Nr.	250201
	bearb.	M. Jappe
Gewerbe- und Industriepark an der K196 Neuaufstellung Bauleitplan	gez.	M. Jappe
	Datum:	20.10.2025
Reptilien	Maßstab:	1 : 3.000
	Karte	2

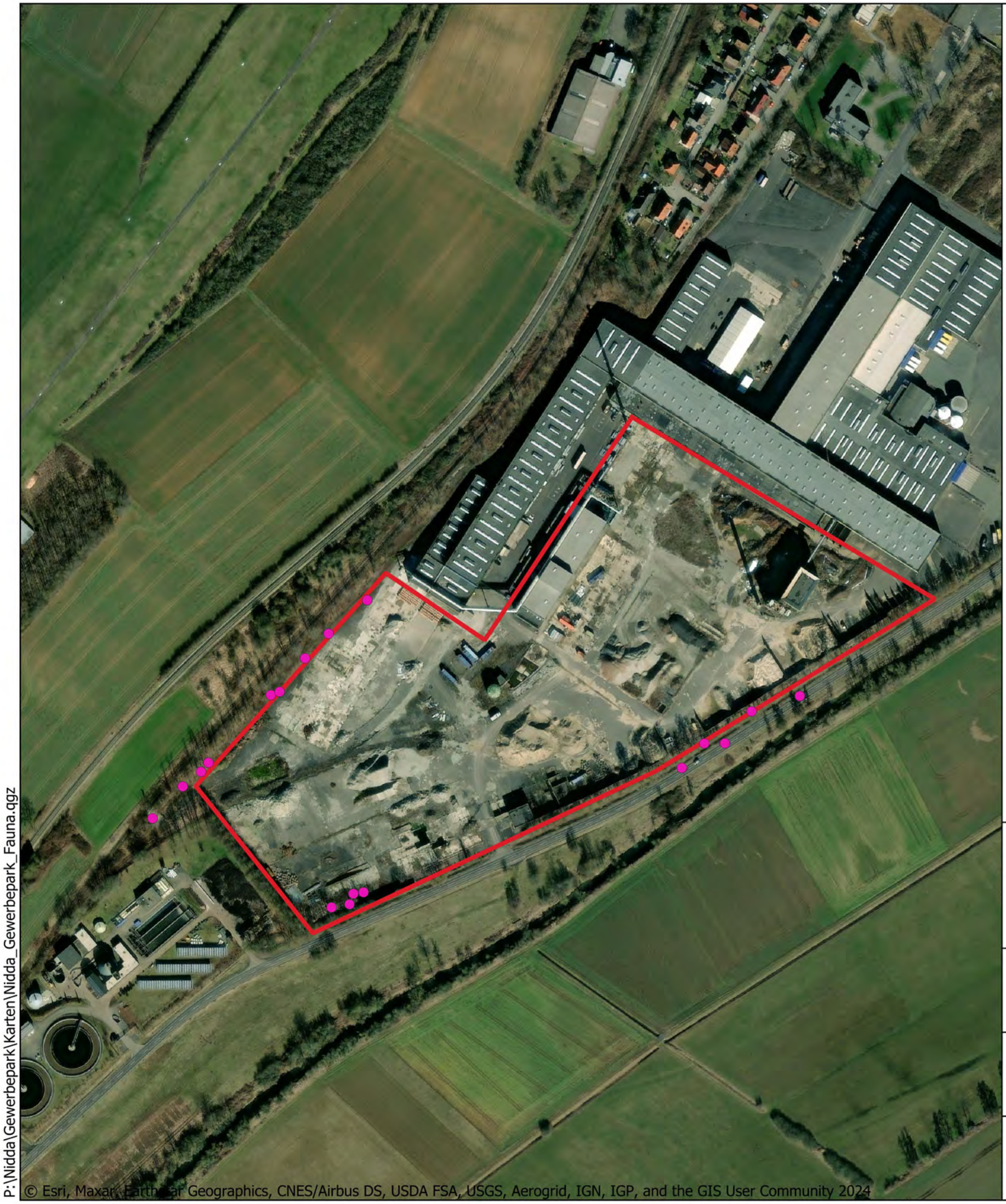

P:\Nidda\Gewerbepark\Karten\Nidda_Gewerbepark_Fauna.qgz

Legende

Eingriffsbereich

Haselmaustubes

0 75 150 225 300 m

IBU Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Weimer GmbH, Lahnau	Projekt Nr.	250201
	bearb.	M. Jappe
Gewerbe- und Industriepark an der K196 Neuaufstellung Bauleitplan	gez.	M. Jappe
	Datum:	20.10.2025
Haselmaus	Maßstab:	1 : 3.000
	Karte	3

P:\Nidda\Gewerbepark\Karten\Nidda_Gewerbepark_Fauna.qgz

Legende

Eingriffsbereich

Amphibien

Teichfrosch, Erdkröte

Teichmolch

0 75 150 225 300 m

IBU Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Weimer GmbH, Lahnau	Projekt Nr.	250201
	bearb.	M. Jappe
Gewerbe- und Industriepark an der K196 Neuaufstellung Bauleitplan	gez.	M. Jappe
	Datum:	20.10.2025
Amphibien	Maßstab:	1 : 3.000
	Karte	4